

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2559

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2559



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 27. April 2020

GRUNDREGELN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundlagen der COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), dem Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

Der öffentliche Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft und die Basis für eine funktionierende Wirtschaft. Der Bundesrat zählt bei seinen Lockerungsmassnahmen auf einen funktionierenden öffentlichen Verkehr (öV). Das UVEK und das BAV haben die SBB und die Postauto AG (PAG) als Systemführerinnen beauftragt, ein Schutzkonzept öV zu erarbeiten, welches dem Bundesrat per 29. April 2020 vorgelegt wird.

Das Schutzkonzept öV kommt im gesamten öffentlichen Verkehr zum Tragen und definiert Grundregeln und Massnahmen zum Schutz der Kunden und Mitarbeitenden im öffentlichen Personenverkehr der Schweiz. Transportunternehmen sind verpflichtet, das nachstehende Konzept umzusetzen. Dies gilt auch für speziellere Transportunternehmen des öV wie z.B. Schifffahrt und Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion. Touristische Verkehre sind aktuell noch eingestellt und werden deshalb im Konzept nicht behandelt. Das Konzept ist auf den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens umzusetzen.

Eckwerte des öV Schutzkonzeptes:

- Die epidemiologischen/gesundheitlichen Vorgaben des Bundesrats sind Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes. Das Dokument zeigt auf, wie Kundinnen und Kunden diese Empfehlungen im öV umsetzen können.
- Es unterstützt die Transportunternehmen bei der betrieblichen Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrats und tritt per 11. Mai 2020 in Kraft, zeitgleich mit dem Hochfahren des Angebots im öffentlichen Verkehr und der zweiten Etappe der kommunizierten Lockerungen. Das Schutzkonzept wird angepasst, wenn die Strategie des Bundesrates dies erfordert oder sich während der Umsetzung Optimierungs- bzw. Anpassungsbedarf abzeichnet.
- Die Regeln/Empfehlungen gelten über die gesamte Reisekette des ÖV inkl. Bahnhof und Haltestellen.
- Das Schutzkonzept öV setzt auf die Eigenverantwortung und Solidarität der Kundinnen und Kunden. Die Versorgung mit Hygieneartikeln (Hygienemasken/Händedesinfektionsmitteln) obliegt den Kundinnen und Kunden.
- Die Transportunternehmen übernehmen keine polizeilichen Aufgaben. Sie unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes mit begleitenden und kommunikativen Massnahmen. Die Zusammenarbeit mit den lokalen polizeilichen Behörden wird empfohlen.
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG gelten weiterhin für Mitarbeitende und Kundinnen und Kunden im öffentlichen Verkehr.
- Zusätzlich wird zum Schutz aller Beteiligten das Tragen einer Hygienemaske im öffentlichen Verkehr **dringend empfohlen**, wenn die Abstandregeln des «Social Distancing» nicht eingehalten werden können.
- Kundinnen und Kunden werden vor und während ihrer gesamten Reise (Transportkette) auf die geltenden Vorgaben hingewiesen (Kundeninformation, Bildschirme, Durchsagen, Piktogramme etc.).
- Das Personal kennt die geltenden Vorgaben und weiss, welche spezifischen Schutzmassnahmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten berücksichtigt und eingehalten werden müssen.

- Die Transportunternehmen können Kundenlenker/Begleitpersonal für die Bekanntmachung der Massnahmen einsetzen.
- Die Systemführerinnen (SBB für Schiene, PostAuto für Strasse, Schifffahrt und Seilbahnen) geben Empfehlungen für eine koordinierte Umsetzung und legen Eckwerte fest. Die Transportunternehmen können weitere Begleitmassnahmen vorsehen.
- Sämtliche Unternehmen des öffentlichen Verkehrs verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben des Bundes. Dazu definieren die Transportunternehmen basierend auf ihren spezifischen Gegebenheiten interne Konzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.

1. HÄNDEHYGIENE

Für Mitarbeitende gilt:

- Alle Mitarbeitenden des öV werden aktiv aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Falls dies nicht möglich ist, steht ihnen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Hygiene-Regeln des BAG werden intern aktiv kommuniziert.
- In Dienstgebäuden des öffentlichen Verkehrs besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion.

Für die Kunden gilt:

- Das durchgängige Zurverfügungstellen von Wasser, Seife oder Desinfektionsmitteln entlang jeder Reisekette im öV ist nicht möglich.
- Kunden haben die Möglichkeit, sich in den WC der Transportmittel (sofern vorhanden) und in den WC-Anlagen der Bahnhöfe (sofern vorhanden) die Hände entsprechend der Vorgaben zu waschen. In den Transportmitteln mit WC-Anlagen ist das Zurverfügungstellen von Wasser und Seife über die gesamte Betriebszeit sicherzustellen.
- Desinfektionsmittel in den Fahrzeugen ist nicht gefordert.
- Die Hygienecenter in den vier grossen Bahnhöfen (Basel, Zürich, Bern, Luzern) werden ab dem 11.05.2020 geöffnet und sollen den Kunden gratis zur Verfügung gestellt werden.
- Mitarbeitende im Kundenkontakt werden mit Hygienemasken und Desinfektionsmittel für den Selbstschutz ausgestattet.
- An den Haupt- und Nebeneingängen der grösseren Bahnhöfe werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
- Bei den Ein- und Ausgängen zu Reisezentren / Schaltern sind nach Möglichkeit gut sichtbar Dispenser mit Desinfektionsmittel aufzustellen.
- Kundinnen und Kunden werden aufgefordert ihren Kauf nach Möglichkeit bargeldlos zu bezahlen.

2. DISTANZ HALTEN

- Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden halten sich wo möglich an den Mindestabstand von 2 Metern.
- Im Zugs- und Busverkehr werden die Gefässgrössen immer in Abhängigkeit der Ressourcenverfügbarkeit gemäss dem planerischen Grundangebot 2020 dimensioniert, um die Einhaltung des Mindestabstands mit einem möglichst grossen Platzangebot zu unterstützen.
- Betreffend «Social Tracing» werden auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

- Der öffentliche Verkehr ist ein offenes System. Das offene System wird auch in der aktuellen Lage aufrechterhalten.
- Es gibt keine Zugangsbeschränkungen oder bauliche Massnahmen an Haltestellen und Bahnhöfen, um den Personenfluss einzuschränken.
- Durch gezielte Begleitmassnahmen werden Kundinnen und Kunden aufgefordert, den Mindestabstand einzuhalten.
- Zudem fordern wir die Kundinnen und Kunden auf, nach Möglichkeit auf schwach frequentierte Nebenverkehrszeiten auszuweichen.

Raumteilung

- Bestehende, fahrzeugseitige Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden werden weitergeführt:
 - automatische Türöffnung bei sämtlichen Fahrzeugen, wo dies technisch möglich ist
 - vorderste Türe bleibt bei Strassenfahrzeugen (Busse, Tram) geschlossen
 - Absperrung der ersten Sitzreihe wird in der Regel aufrechterhalten (öV-Strasse).
- Im Schienenverkehr stehen für Mitarbeitende im Dienst (Kundenbegleitung) sowie für das Fahrpersonal separierte und klar abgegrenzte oder speziell gekennzeichnete Bereiche zur Verfügung. (Dieser Bereich muss bei der Zugsabfertigung, der Präsenz im Fahrzeug (Sicherheitspersonal), bei der Billettkontrolle sowie bei Einstieghilfen durch das Personal für Personen mit einer Beeinträchtigung verlassen werden).
- Im bedienten Vertrieb trennen Plexiglas-Scheiben Kunden und Mitarbeitende. Zusätzlich sind zur weiteren Raumteilung auch Plexiglasscheiben zwischen den Arbeitsplätzen des Verkaufspersonals zu installieren, sofern nicht dauerhaft geschlossene Schalter vorhanden sind.
- Warteräume an Bahnhöfen und Haltestellen werden geschlossen und bleiben es bis auf Weiteres. Bei einer weiteren Massnahmenlockerung auf Grund einer Verbesserung der Covid-19-Situation kann in Betracht gezogen werden, dass die Warteräume wieder geöffnet werden sollen. Dies in Verbindung mit einer erhöhten Reinigungsfrequenz der Räumlichkeiten und ggf. der zusätzlichen Ausstattung der Räume mit Desinfektionsmöglichkeiten.

Anzahl Personen begrenzen

- Der öV in der Schweiz ist ein offenes System, das weder die Reservationspflicht noch bauliche Zugangsbeschränkungen an Bahnhöfen und Haltestellen kennt.
- Es ist nicht realistisch, sämtliche Haltestellen und Bahnhöfe der Schweiz mit baulichen Zugangsbeschränkungen und Markierungen zum Abstandhalten zu versehen.
- Ein Distanzhalten beim Einsteigen im dichten Fahrplan des Vollangebotes wäre nicht ohne massive Auswirkungen auf das Gesamtsystem realisierbar (Pünktlichkeit, Anschlussbrüche auf Transportketten etc.). Die Einhaltung der «Social Distancing»-Vorgaben wird mit anderen Massnahmen unterstützt:
 - Die Kunden werden dazu angehalten, Pendlerzeiten für ihre Reisen nach Möglichkeit zu vermeiden und schwächer frequentierte Verbindungen für ihre Reisen zu wählen.
 - Ausserdem wird an die Eigenverantwortung appelliert sowie um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Die Einhaltung des Mindestabstands an Haltestellen und Bahnhöfen obliegt den Kundinnen und Kunden.
 - Zusätzliches Personal (z.B. Kundenlenker) kann an Schwerpunkten mit hoher Nachfrage aufgeboden werden, um diesen Grundsatz zu unterstützen.
- Im Transportmittel:
 - In der Eigenverantwortung der Reisenden liegt die gute Verteilung in den Fahrzeugen. Da wo Begleitpersonal vorhanden ist, kann dieses mit Hinweisen auf freie Plätze unterstützen.
 - Hinweise auf freie Zonen sind wo möglich durch direkte Kundenansprachen, Durchsagen oder technische Hilfsmittel den Kunden zur Verfügung zu stellen (z.B. wagenscharfe Belegungsprognose im Onlinefahrplan bei Zügen).
 - An grösseren Aus- und Einsteigepunkten sollen die Reisenden darauf hingewiesen werden, auf das Bilden einer Gasse beim Aussteigen zu achten (Einstieg) und die Distanzregeln auch vor dem Aussteigen zu respektieren.
 - Gruppenreservierungen werden bis zur Aufhebung des Versammlungsverbots von >5 Personen ausgesetzt.
 - Auf Strecken mit absehbar hoher, sich kumulierender Nachfrage zu bestimmten Zeiten kann temporär eine Reservationspflicht eingeführt werden. Die planbare Vermeidung von Überbesetzungen mit hohem Ansteckungsrisiko hat Vorrang vor der Transportpflicht. Die operative Entscheidung darüber obliegt dem Transportunternehmen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche.
 - In Ausnahmefällen kann bei Überbesetzungen die Mitfahrt verwehrt werden.
- Bahnhof/Haltestellen:

- Es erfolgt keine Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen/Haltestellen.
- Der Zugang zu den Reisezentren/Verkaufsstellen wird beschränkt:
 - Umsetzung gemäss Vorgaben BAG, insbesondere nur eine Person pro 10m² Fläche je Reisezentrum, mittels geeigneter Massnahmen (z.B. Abstandsmarker am Boden).
- Abstandsmarkierungen vor Liften sowie die Anweisung: nur 1 Person pro Lift, Lifte für mobilitätseingeschränkte Personen freizuhalten.
- Abstandsmarkierungen vor Billettautomaten in Bahnhöfen. Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über Abstandsmarkierungen und setzen diese in eigener Verantwortung um.
- Hinweisschilder/Informationen auf Screens o.ä. für Umsetzung des «Social Distancing» gemäss Empfehlung/Kommunikation BAG im Bahnhof/Perron/Haltestelle.
- Bestehende Zugangsbeschränkungen (z.B. Eingang von Seilbahnstationen, Schiffsstationen, Metro Lausanne) sind weiterhin zu nutzen und anzupassen, z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden beim Zugang.
- Kundinnen und Kunden wird empfohlen, Tickets / Dienstleistungen im Voraus auf digitalen Kanälen zu beziehen und nicht an den Schalter zu gehen.
- Die Transportunternehmen können Kundenlenker/Begleitpersonal für die Unterstützung der Massnahmen einsetzen.

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 M

- Wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, wird den Kundinnen und Kunden **dringend empfohlen** eine **Hygienemaske zu tragen**.
- Das Personal im direkten Kundenkontakt trägt da, wo der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, Hygienemasken. Dies gilt namentlich für Begleit- und Kontrollpersonal, hilfeleistendes Personal, Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal sowie teilweise für Fahrpersonal (z.B. geschlossene Schülertransporte).
- Im bedienten Verkauf werden Kundinnen, Kunden und Mitarbeitende durch die Installation von Plexiglasscheiben geschützt. Der Billettverkauf in Fahrzeugen bleibt vorerst eingestellt. Das Schutzkonzept wird diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.
- Bei der Billettkontrolle fasst das Kontrollpersonal den SwissPass / die Billette / die Identitätsdokumente bis auf Weiteres nicht an (Sichtkontrolle der Fahrausweise). Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden.

Arbeiten mit Körperkontakt

- Wird eine Person durch die Transportpolizei in Gewahrsam genommen, wird der Person eine Hygienemaske abgegeben oder angezogen. Die Polizisten der Transportpolizei schützen sich und ihr Gegenüber in Fällen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Hygienemasken, Handschuhen und Schutzbrillen.
- Bei der Einstieghilfe durch Mitarbeitende des öV für Menschen mit Einschränkungen können, zusätzlich zur Maske, Handschuhe verwendet werden.

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

- Nicht relevant für Transportunternehmen im öV im Zusammenhang mit dem Kundenkontakt.

3. REINIGUNG

Schiene

- Grundsätzlich reinigen die Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr ihre Fahrzeuge in regelmässigen Abständen und mehrmals täglich, um die Sauberkeit sicherzustellen.
- In der aktuellen Lage werden die Reinigungsintervalle erhöht und der Fokus wird auf Kontaktflächen der Kunden gelegt (z.B. Haltestangen, Taster und Tische).

Beispiele von Reinigungsleistungen, die bei Schienenfahrzeugen der SBB durchgeführt werden (nicht abschliessend)

- Sichtreinigung mehrmals täglich mit Fokus auf die Reinigung von Oberflächen (während Zugswenden an Endbahnhöfen) 3-5 Mal pro Tag:
 - Haltestangen und Taster sowie Flächen wie Tische/Lehnen mit Alkohol/Tensid-Reiniger (explizit vom BAG als wirksam gegen Corona bestätigt)
 - Abfallentsorgung
 - WC (WC, Boden, Waschbecken) mit WC Reiniger (explizit vom BAG als wirksam gegen Covid-19 bestätigt)
- Tagesreinigung täglich mindestens 1 Mal (in der Nacht):
 - Alle Leistungen aus der Sichtreinigung plus
 - Boden Aufnehmen oder Staubsaugen
 - Fensterreinigung innen mit Alkohol/Tensid-Reiniger
- Zwischenreinigung mindestens einmal pro Woche:
 - Alle Leistungen aus der Tagesreinigung mit mehr Zeiteinsatz
 - Zusätzlich werden durch viele Transportunternehmen während der Zeitdauer von Covid-19 fokussierte, weitere Reinigungsleistungen durchgeführt. Z.B. führt die SBB ab 11. Mai 2020 zusätzliche Unterwegsreinigungen durch (mindestens 30 zusätzliche Reiniger CH-weit plus Team Clean mit bis zu 70 Asylbewerber ab Zürich/Bern/Lausanne) mit mehr Reinigungszeit zur Verfügung (mindestens 15-30 Minuten bis zum Aussteigen)
 - Hauptfokus Berührungsflächen wie Haltestangen und Taster sowie Flächen wie Tisch/Lehnen
 - Abfallentsorgung
 - WC

Busse/Trams/Seilbahnen/Schiffe

- Die Transportunternehmen auf der Strasse sowie Schiffe und Seilbahnen reinigen ihre Fahrzeuge regelmässig, jedoch mindestens einmal täglich, um die Sauberkeit sicher zu stellen.
- In der aktuellen Lage wurden die Reinigungsintervalle bereits erhöht und der Fokus auf Kontaktflächen der Kunden gelegt (z.B. Haltestangen, Griffe, Taster und Tische).
- An Endhaltestellen werden während der Wendezeit nach Möglichkeit die Kontaktflächen der Kunden zusätzlich gereinigt, sowie der Abfall entsorgt.
- Die Reinigung / Desinfektion des Fahrerarbeitsplatzes wird bei jedem Schichtwechsel durch das Fahrpersonal durchgeführt.

Reinigung der Bahnhöfe, Haltestellen und Reisezentren

- Die Reinigungsleistungen in den Bahnhöfen wurden intensiviert und das Reinigungsintervall von 3 auf 6 Mal täglich erhöht. Der Fokus wird dabei auf Flächen mit direktem Kundenkontakt gelegt, wie z.B.
 - Aufzüge/Aufzugstasten
 - Toiletten
 - Billettautomaten/Bildschirme
 - Sitzbänke und die Informationsstelen
 - Briefkästen
 - Handläufe
- Die Reinigung wird mit desinfizierendem auf Covid-19 geprüftem Reinigungsmittel durchgeführt.
- Die Reinigungsintervalle der Grundreinigung auf den Perrons, in den Verkaufspassagen und den Unterführungen werden derzeit prioritär durchgeführt und von 4 auf 6 Mal jährlich erhöht.
- Auch an kleineren Haltestellen in der Peripherie wurden die Reinigungsintervalle verdoppelt.

- Bei Reisezentren/Verkaufsstellen Erhöhung der Reinigungsintensität: bei mittleren und grösseren Reisezentren wurde die Reinigungsintensität auf 1-2 Mal täglich, bei kleineren Reisezentren 1-3 Mal wöchentlich erhöht. Eine Sichtreinigung durch die Mitarbeitenden erfolgt täglich.

Reinigung Haltestellen im öffentlichen Raum

- Die Reinigungsintervalle der Haltestelleninfrastruktur im öffentlichen Raum sind zusammen mit den zuständigen Stellen zweckmässig und angemessen festzulegen.

Reinigung von Billettautomaten und anderen kundenrelevanten Infrastrukturen

- Neben den Reisezentren werden auch weitere kundenrelevante Infrastrukturen intensiver gereinigt. Dazu gehören die Billettautomaten, die Geldausgabeautomaten und die Schliessfächer.
- Bei diesen Touchpoints wird insbesondere der Fokus auf Elemente gelegt, welche direkten Kundenkontakt haben, wie beispielsweise die Touchscreens.
- Diese Massnahmen wurden von vielen Transportunternehmen bereits ab der zweiten Märzhälfte 2020 sukzessive umgesetzt.

Lüften / Klimaanlage

- An Haltestellen werden die Türen der Fahrzeuge automatisch geöffnet (wo technisch/betrieblich möglich), um die Luftzirkulation zu fördern. Filter von Klimaanlage werden regelmässig gemäss den Vorgaben der Hersteller gereinigt, resp. ausgewechselt. Die arbeitsmedizinischen Abklärungen des BAV, in Rücksprache mit dem BAG haben ergeben, dass es gemäss aktuellem Wissensstand keine Anhaltspunkte für eine Übertragung des Coronavirus über Klimaanlage und Lüftungen gibt.

Oberflächen und Gegenstände

- Die Oberflächenreinigungen in der Fahrzeugen sind obenstehend beschrieben.
- In Dienstgebäuden stehen Reinigungsmittel zur regelmässigen Reinigung der Arbeitsplätze zur Verfügung. Zudem werden diese regelmässig gereinigt.

WC-Anlagen

- Die Reinigung der WC in den Fahrzeugen wird regelmässig durchgeführt und die WC werden fachgerecht entleert (siehe Einleitung obenstehend). Die Transportunternehmen verantworten deren Umsetzung.
- Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über die Reinigung der WC-Anlagen und setzen diese in eigener Verantwortung um.
- WC-Anlagen an Bahnhöfen / Haltestellen: Erhöhte Reinigungssequenzen.
- Die Hygienecenter in den vier grossen Bahnhöfen (Basel, Zürich, Bern, Luzern) werden ab dem 11.05.2020 geöffnet und sollen den Kunden gratis zur Verfügung gestellt werden.

Abfall

- Abfalleimer in Fahrzeugen sowie an Bahnhöfen und Haltestellen werden regelmässig auch bei geringem Füllstand geleert (siehe Einleitung obenstehend). In Dienstgebäuden werden nach Möglichkeit geschlossene Eimer aufgestellt. Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über die Leerung der Abfalleimer und setzen diese in eigener Verantwortung um.
- Die Kunden sind eingeladen, wenn immer möglich den Abfall aus dem Zug mitzunehmen in den Behältnissen auf den Perrons zu entsorgen.

Arbeitskleidung und Wäsche

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden. Die Uniformen und Arbeitskleider sind persönlich und werden regelmässig gewaschen, da sie potenziell kontaminiert werden können.
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

- Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der Covid-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.
- Mitarbeitende über 65 Jahre sowie solche, die einer Risikogruppe angehören, können im öV eingesetzt werden, wenn die Schutzmassnahmen des öV und die Anforderungen gemäss Art. 10c der Covid-19-Verordnung 2 eingehalten sind.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

- Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Wie mit Personen umgegangen wird, die Kontakt mit der infizierten Person hatten, ist in einem speziellen Merkblatt, basierend auf den BAG-Vorgaben, geregelt.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Persönliches Schutzmaterial

- Das freiwillige Tragen von Schutzmaterial ist allen Mitarbeitenden jederzeit erlaubt.
- Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial:
 - Sowohl für Handschuhe als auch für Hygienemasken bestehen Handlungsanleitungen für das korrekte Verwenden. Diese werden den Mitarbeitenden mit der Verteilung des Schutzmaterials abgegeben. Zudem wurden die Anleitungen aktiv an alle Mitarbeitenden kommuniziert.
- Verschiedene Merkblätter, z.B. zum Umgang mit Masken oder Einweghandschuhen, werden den Transportunternehmen auf der Homepage der Systemführerschaft zur Verfügung gestellt.

7. INFORMATION / KOMMUNIKATION

- Die Kunden sind in geeigneter Weise vor und während der Reise (gesamte Transportkette) über die wesentlichen Anforderungen aus dem Schutzkonzept öV zu informieren. Hierzu zählen:
 - Informationen prominent platziert auf der Internet-Seite der jeweiligen Unternehmung.
 - Informationen im Bereich der Bahnhöfe und Haltestellen (Aushänge und Bildschirme, Abfahrtsanzeiger, Durchsagen)
 - Informationen in den Fahrzeugen (Aushänge, Werbeposter, Screens, Durchsagen)
 - Kundenmailings / Newsletter / Social Media
 - Um die Informationswirkung zu erhöhen, sind einheitliche Wort- und Bildsprache inkl. Piktogramme mit Wiedererkennungseffekt zur «Corona-Kommunikation» zu verwenden. Auf den Websites der Systemführer steht das entsprechende Material zum Download in Absprache mit dem BAG bereit.
- Es ist besonders auf die Aktualität der Kundeninformation zu achten (Onlinefahrplan). Die Kunden werden gebeten, ihre Billette wenn immer möglich über die Online-Kanäle zu lösen.
- Wechsel der Fahrplansituationen sind über die Angebotskommunikation der Unternehmen so frühzeitig wie möglich und mindestens online anzukünden.
- Das aktuell verfügbare Leistungsangebot der TU muss zu jedem Zeitpunkt für die Kunden einfach sichtbar sein. Ungültige Print-Informationen sind zu entfernen oder mit dem Vermerk «vorübergehend ungültig» zu versehen.

Information der Mitarbeitenden

- Die TU definieren die Massnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden auf Basis der BAG-Richtlinien eigenständig und auf ihr Unternehmen angepasst.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die internen Kommunikationskanäle des jeweiligen Transportunternehmens über die spezifischen Handlungsanweisungen und Richtlinien informiert.
- Die Unternehmen (Vorgesetzte, Management) sind verantwortlich für deren Einhaltung und Umsetzung. Die Qualitätskontrolle ist im Rahmen der Qualitätsmanagementsysteme sicherzustellen.

8. MANAGEMENT

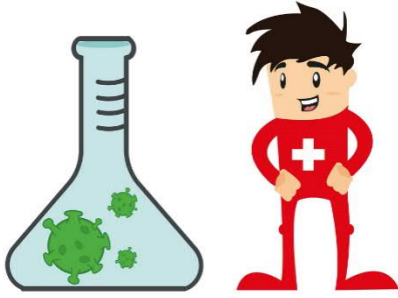
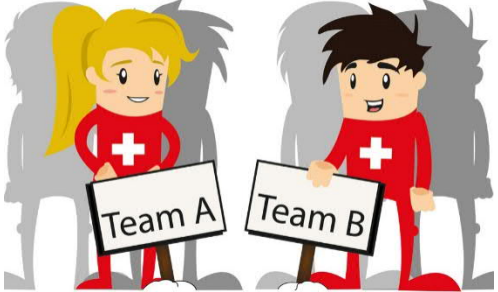
- Die einzelnen Unternehmen sind für die Planung, Umsetzung und Kontrolle der Elemente des Schutzkonzeptes öV verantwortlich. Sie stehen in Kontakt mit der Systemführerschaft und informieren sich über Neuerungen auf den jeweiligen Informationsseiten. Die Vorgaben der Systemführerschaft gelten jeweils als definitive Vorgaben, Empfehlungen oder Beispiele und sind entsprechend eingestuft. Im jeweiligen Unternehmen ist zu definieren, wie das Schutzkonzept öV innerhalb des eigenen Unternehmens und gegenüber den Kunden in geeigneter Weise umgesetzt wird. Die Unternehmensleitung ist hierfür verantwortlich und in der Lage, dies den zuständigen Stellen bei Bedarf nachzuweisen. Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Erkrankte Mitarbeitende

- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UNTER COVID-19: BEGLEITMASSNAHMEN

Version: 23. April 2020

S	S steht für «Substitution», was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Handschuhe etc.).	

Die nachfolgenden Massnahmen sind auf die Spezifika der einzelnen TU anzupassen. An einigen Stellen werden zur Veranschaulichung konkrete Massnahmen der SBB erwähnt. Diese dienen als Beispiele und haben keinen verbindlichen Charakter für die restlichen Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im **Unternehmen** reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Desinfektionsmittel-Spender in den Dienstgebäuden aufgestellt.

Die Mitarbeitenden im direkten Kundenkontakt sind mit einem nachfüllbaren Hände-Desinfektionsmittel ausgerüstet.

Hygiene- und Verhaltensregelungen zur Händehygiene werden aktiv kommuniziert.

Für die Mitarbeitenden ist in den Diensträumlichkeiten die Möglichkeit zu schaffen, sich den Vorschriften entsprechend die Hände zu waschen. Zusätzlich besteht in vielen Zügen des Schienenverkehrs die Möglichkeit, sich die Hände in den zugeseigenen WC zu waschen.

Kunden:

Massnahmen

Desinfektionsmittel-Spender sind in **Reisezentren/Verkaufsstellen** und an ausgewählten Standorten grösserer Bahnhöfe aufgestellt. Die Kunden können beim Betreten des Reisezentrums und beim Weggehen ihre Hände desinfizieren. In Reisezentren mit verschiedenen Kundenbereichen (beispielsweise Zürich HB mit Sofortverkauf, Beratung und Verkauf, Finanzdienstleistungen und Gepäck/Fundbüro) wird in allen Bereichen ein Dispenser aufgestellt. Es wird geprüft, ob TU in geeigneter Form und zu ausgewählten Zeiten zusätzlich in den grösseren Bahnhöfen / Haltestellen und in den Fahrzeugen kleine Mengen an Desinfektionsmittel an die Kunden verteilen («Sampling»). Dies ist abhängig von der Verfügbarkeit und Ressourcen der TU.

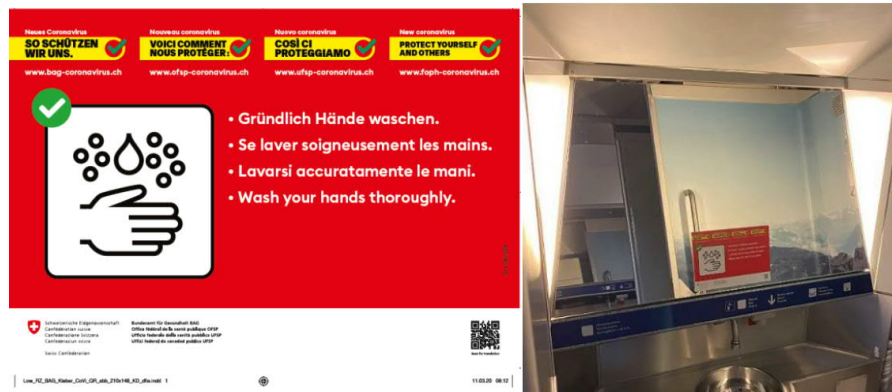


Desinfektionsmittelspender an den Haupt- und Nebeneingängen der grösseren Bahnhöfe:

Insgesamt 220 Desinfektionsmittelspender werden an den Haupt- und Nebeneingängen der 34 Grossbahnhöfe montiert. Der Kunde soll sich, sobald er den Bahnhof betritt sicher und geschützt fühlen. In einer zweiten Phase soll geprüft werden, ob die kleineren Bahnhöfe zusätzlich auch ausgestattet werden sollen. Die Auslieferung wird Ende Mai abgeschlossen sein.

Waschgelegenheiten

Für die Kunden besteht in vielen Zügen des Schienenverkehrs die Möglichkeit, sich die Hände in den zugseigenen WC zu waschen. Zusätzlich bieten grössere Bahnhöfe / Haltestellen / Seilbahnstationen Waschgelegenheiten in eigenen WC-Anlagen. Hygiene- und Verhaltensregelungen zur Händehygiene werden an den Waschgelegenheiten aktiv kommuniziert mittels durchgehend einheitlicher Piktogramme:



Die Hygienecenter in den vier grossen Bahnhöfen (Basel, Zürich, Bern, Luzern) werden ab dem 11.05.2020 geöffnet und stehen den Kunden gratis zur Verfügung, solange bis die «Normal-Frequenzen» wieder erreicht worden sind. Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über die Öffnung der WC-Anlagen und setzen diese in eigener Verantwortung um.

Bargeldloses bezahlen

Kunden werden beim Betreten des Reisezentrums darauf hingewiesen, ihren Kauf wenn möglich bargeldlos zu bezahlen.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten nach Möglichkeit 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Bahnhof / Haltestelle / Station:

Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden halten sich wo möglich an den Mindestabstand von 2 Metern.

- Abstandsmarker für POS bei offenen Schaltern.
Umsetzung gemäss Vorgaben BAG. Mit diesen Bodenmarkierungen wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zwischen zwei wartenden Kunden vereinfacht.
- Abstandsmarker vor Liften
- Abstandsmarker vor Billettautomaten
- Eingangskontrolle oder andere geeignete Massnahmen zur Personenanzahlbeschränkung am Reisezentrum.

Auf den Perrons bzw. an Haltekannten werden keine Abstandsmarker angebracht, da dies bei Gewährleistung der Sicherheit der Passagiere nicht umsetzbar ist.

Gruppenreservierungen und -reisen werden bis zur Aufhebung des Versammlungsverbots von > 5 Personen ausgesetzt.

Warteräume an Bahnhöfen und Haltestellen werden geschlossen und bleiben es bis auf Weiteres. Bei einer weiteren Massnahmenlockerung aufgrund einer Verbesserung der Covid-19-Situation kann in Betracht gezogen werden, dass die Warteräume wieder geöffnet werden sollen. Dies in Verbindung

mit einer erhöhten Reinigungsfrequenz der Räumlichkeiten ggf. einer zusätzlichen Ausstattung der Räume mit Desinfektionsmöglichkeiten.

Während der Reise:

Kundinnen und Kunden werden vor und während ihrer Reise auf die geltenden Vorgaben des BAG hingewiesen (Kundeninformation, Bildschirme, Durchsagen, Piktogramme etc.).

Durchgehende Verwendung der Piktogramme «Abstand-halten» auf Aushängen und auf Screens.



Bestehende, fahrzeugseitige Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden werden weitergeführt:

- automatische Türöffnung bei sämtlichen Fahrzeugen, wo dies technisch und betrieblich möglich ist
- vorderste Türe bleibt bei Strassenfahrzeugen geschlossen
- Absperrung der ersten Sitzreihe wird in der Regel aufrechterhalten (öV-Strasse).



- Für Mitarbeitende im Dienst (KB) sowie für das Fahrpersonal stehen separierte und klar abgegrenzte oder speziell gekennzeichnete Bereiche zur Verfügung. (Dieser Bereich muss bei der Zugsabfertigung, der Präsenz im Fahrzeug (Sicherheitspersonal), bei der Billettkontrolle sowie bei Einstieghilfen durch das Personal für Personen mit einer Beeinträchtigung verlassen werden) (öV-Schiene).
- Wo eine Abgrenzung nicht möglich ist, gelten die Vorgaben zum Schutz des Personals mit Kundenkontakt.

Der Einhaltung der «Social Distancing»-Vorgaben kann insofern Rechnung getragen werden, indem die Gefässgrößen des Angebots sich an der ursprünglichen Jahresplanung 2020 ausrichten, sofern dies die Kapazitäten der Transportunternehmen zulassen.

Die Kunden werden eindringlich dazu angehalten, Pendlerzeiten für ihre Reisen zu vermeiden und schwächer frequentierte Verbindungen für ihre Reisen zu wählen. Hierfür können bereits bewährte Ansätze und Ansprachen zur Verlagerung der Kunden aus der Hauptverkehrszeit (HVZ) genutzt werden, z.B. die «Work-smart-Initiative».



Die Online-Fahrpläne sind – wo technisch möglich und Daten vorhanden – mit Belegungsprognosen auszustatten.

Die Transportunternehmen appellieren an die Eigenverantwortung und die Solidarität und bitten um gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Reisenden werden darauf hingewiesen, Platz für Aussteigende zu lassen und eine Gasse zu bilden.

Piktogramme zur Verteilung der Reisenden im Fahrzeug verwenden.

Schiene:

Wiederaufnahme der Fahrgastzählungen (manuell oder technisch), um Daten verfügbar zu haben für Kundenverteilung im Zug und für Belegungsprognosen. Bei der SBB wird die sogenannte «Präsenz-App» ab dem 27.4. wieder genutzt.

Zusätzlich Kundenansprache durch Kundenbegleiter, wo vorhanden (direkt, manuelle oder automatische Durchsage).

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

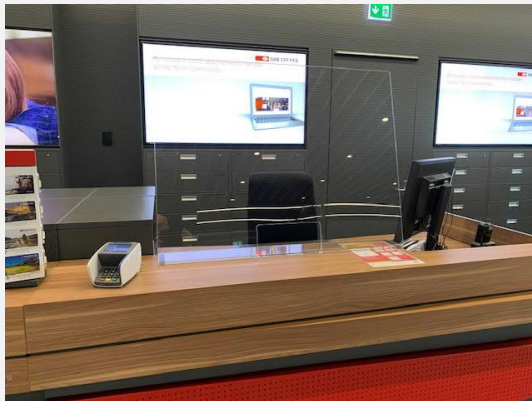
Massnahmen

Wo der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, wird den Kundinnen und Kunden dringend empfohlen, eine Hygienemaske zu tragen.

Das Personal im direkten Kundenkontakt trägt da, wo der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, Hygienemasken. Dies gilt namentlich für Begleit- und Kontrollpersonal, Hilfsleistende, Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal sowie für Fahrpersonal mit direktem Kundenkontakt (z.B. geschlossene Schülertransporte).

Bestehende Massnahmen an bedienten Verkaufspunkten zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden werden weitergeführt:

- Das Verkaufspersonal bedient Kundinnen und Kunden durch Plexiglasscheiben.



- Zusätzliche Installation von Plexiglasscheiben zwischen den Schaltern aufgrund der erwarteten, zunehmenden Frequenz ab 27.04. resp. 11.05.2020.
- Masken
 - o Mitarbeitende am Schalter, hinter Plexiglas: keine Maske
 - o Mitarbeitende mit Kundenkontakt, beispielsweise Empfang in Reisezentren, Gepäckausgabe, Handicap-Services, Bewirtschaftung Billettautomaten: mit Maske.

Bei der Billettkontrolle fasst das Kontrollpersonal den SwissPass / die Billette ohne Handschuhe bis auf Weiteres nicht an. Stattdessen findet eine Sichtkontrolle statt.

Wird eine Person durch die Transportpolizei in Gewahrsam genommen, wird der Person eine Hygienemaske abgegeben oder angezogen. Die Polizisten der Transportpolizei schützen sich und ihr Gegenüber in Fällen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Hygienemasken, Handschuhen und Schutzbrillen.

Teilweise (nicht an allen Bahnhöfen) sind die Lifte mit Anweisungen versehen: nur 1 Person pro Lift sowie Lifte für mobilitätseingeschränkte Personen freihalten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Der Fokus der Reinigung wird verstärkt auf Kontaktflächen gelegt:
Haltestangen, Haltegriffe und Tasten werden mehrmals täglich gereinigt.

Die Reinigung wird für die Reisenden sichtbar gemacht:

- Unterwegsreinigung «vor den Augen der Reisenden» während der Fahrt wird verstärkt, u.a. durch den Einsatz von Asylbewerbern (Beispiel Massnahme SBB).
- In den Fahrzeugen wird für die Reisenden vermerkt, wann und wer dieses Fahrzeug zuletzt gereinigt hat (Beispiel Massnahmen SBB):
 - Platzierung von Nachricht auf Spiegel im WC: Anbringung von synthetischer Folie an WC-Spiegel mit persönlicher Nachricht: «Dieses WC wurde für Sie gereinigt am....» (oder an anderen unkonventionellen Orten, damit überraschend und bleibt Kunden positiv in Erinnerung)
 - Hinterlegung von Karten in Wagen mit persönlichem Gruss und Bild der Cleaning Teams (vgl. Depotbezogen, z.B. das Team Cleaning Lausanne): Bewusste Platzierung an kritischen Stellen wie WC, Sitze, Handläufe (Kleiderbügel-Form): «Dieser Handlauf ist für Sie gereinigt worden.»

Der Fahrerarbeitsplatz wird durch das Fahrpersonal bei jedem Schichtwechsel gereinigt / desinfiziert.

Verstärkte Reinigung der Publikumsflächen in den Bahnhöfen und Reisezentren:

Publikumsanlagen und Reisezentren werden verstärkt gereinigt basierend auf den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Transportunternehmung.

Reinigungsbeispiele der SBB:

- Erste Phase: Per 16. März 2020 wurde das Reinigungsintervall im Tessin für die Reisezentren Chiasso, Lugano, Bellinzona und Locarno auf täglich erhöht.
- Zweite Phase: Per 27. März 2020 wurde das Reinigungsintervall in den weiteren grösseren und mittleren Reisezentren auf 1- 2 Mal täglich erhöht. In den übrigen, kleineren Reisezentren wird zwischen 1 bis 3 Mal pro Woche gereinigt. Die anwesenden Kundenberaterinnen und Kundenberater säubern den Kunden- als auch den Innenraum soweit es ihnen möglich ist.
- Verstärkte Reinigungen der Billett- und Geldausgabeautomaten inkl. der Touchscreen-Oberflächen (auch jene der Schliessfächer) sowie der Lifte in den Bahnhöfen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Mitarbeitende über 65 Jahre sowie solche, die einer Risikogruppe angehören, können eingesetzt werden, wenn die Schutzmassnahmen des öV und die Anforderungen gemäss Art. 10c der Covid-19-Verordnung 2 eingehalten sind.

Das freiwillige Tragen von Hygienemasken ist jederzeit erlaubt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Anweisung zum Verhalten gemäss Vorgaben BAG

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Wo möglich und sinnvoll sollen Mitarbeitende weiterhin im Homeoffice arbeiten bis mittels organisatorischer Anpassungen in den Büros die Voraussetzungen für die Arbeit dort geschaffen werden. Die Umsetzung obliegt den einzelnen TU.

7. INFORMATION / KOMMUNIKATION

Information der Mitarbeitenden und Kunden über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Mitarbeiterinformation

Informationen im Firmen-Intranet, Messenger-Systeme, Aushänge, Screens, Mitarbeitergespräche

Kundeninformation

Verwendung einer einheitlichen Wort- und Bildsprache, Piktogramme:

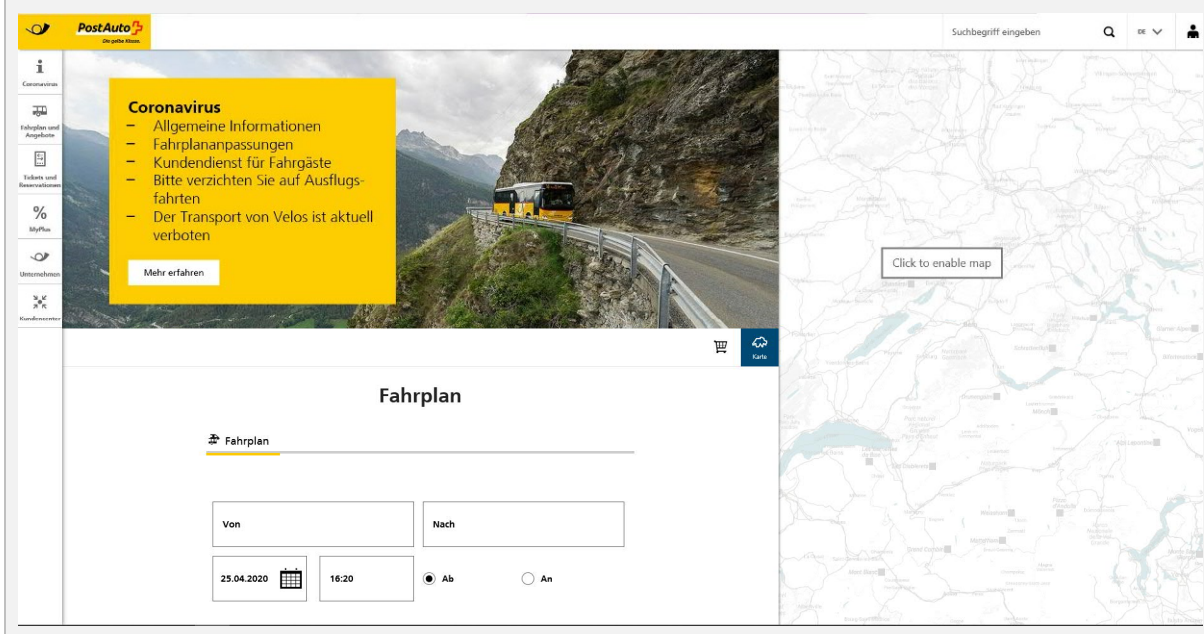
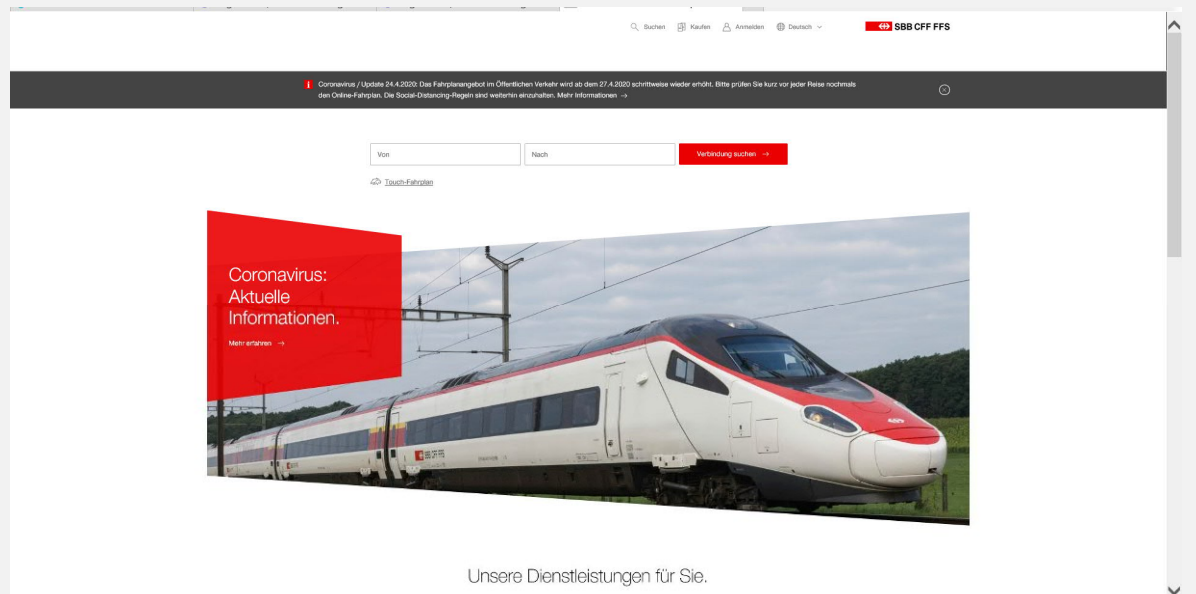
Die Piktogramme werden im «Look & Feel» des BAG gestaltet sein und z.B. für «Mundschutzempfehlung» vom BAG geliefert.

**i Verhaltenstipps:
So fahren Sie sicher im öV**

**i Verhaltenstipps:
So fahren Sie sicher im öV**



Prominente Platzierung der Corona-bedingten Abweichungen im Leistungsangebot und Verhaltensregeln, Beispiele:



The screenshot shows the PostAuto website with a sidebar on the left containing navigation links like 'Coronavirus', 'Fahrplan und Angebote', 'Medienmitteilungen', 'Verkehrsmeldungen', 'Filter für Coronavirus', 'Was', 'Alle (5)', 'Unternehmen', and 'Kundenratgeber'. The main content area is titled 'Coronavirus' and contains information for passengers, including a warning about no flight trips, a ban on bicycle transport, and links to FAQs and BAG guidelines. A yellow banner at the bottom of the main content area reads: 'Bei weiteren Fragen steht Ihnen unser Kundendienst zur Verfügung.'

The screenshot shows a Facebook post from 'Thurbo' posted by Stefanie Ginefra on April 23, 2020, at 08:36. The text of the post reads: 'Gute Neuigkeiten: Der IR75 Kreuzlingen – Weinfelden – Zürich verkehrt ab Montag, 27. April 2020 wieder im Stundentakt. In Kreuzlingen besteht Anschluss an die Seelinie (S8) von Thurbo. Bitte Online-Fahrplan beachten.' Below the text is a photograph of a high-speed train at a station. The post has 3,376 likes, 443 interactions, and 3 comments. A button 'Bewerben nicht möglich' is visible.

Wirkungsziel der Informationen:

- Kunden wissen, wie sie sich sicher im ÖV bewegen können und sind über das Leistungsangebot im ÖV informiert.
- Vertrauen in die Nutzung des ÖV stärken.
- Verhaltenstipps mit Piktogrammen und einfachen Botschaften.
- Vorlagen mit Piktogrammen und Botschaften werden allen TU als Download zur Verfügung gestellt.
- Erforderlich für die TU: Offizielles Piktogramm vom Bund/BAG zur Maskentrag-Empfehlung.

Kommunikative Unterstützung

Die Weitergabe der Informationen an die Kunden wird in drei Phasen durchgeführt und jeweils kommunikativ unterstützt:

Überblick Massnahmen.

I Information Leistungsangebot, Schutzkonzept	II Durchführung, Kommunikation Begleitmassnahmen	III Marketing Ertragssicherung
Was?	Wie?	Warum?
Per Angebotsschritt: 27.4., 11.5....	Parat für 11.5. Bzw. nach MK 6.5.	Nach Anpassung Anordnung Bund zur öV-Nutzung
Kunden sind informiert: über Angebotsschritte und Leistungsangebot, Anwendung Schutzkonzept im ÖV, kein touristischer Verkehr.	Vertrauen schaffen: Was können Kunden erwarten – Was erwarten wir von den Kunden (z.B. zusätzl. Reinigung, KI)	Animieren: Erträge sichern / zurückholen. Argumente pro öV.
Sachliche Information in Systemführerschaft. (was heisst das für mich als Kunde)	Empfehlungen. Sachliche Information und Emotion in Kundenansprache.	(Kauf-)Anreize setzen. Ideen geben. Emotion. Branchenabstimmung.

Berücksichtigung Anordnungen des Bundesrats

Branchenkampagne (Säule I, Start 1.5.) mit didaktisch-sachlichem Anspruch und breiter Visibilität der Piktogramme bei allen TU **mit Fokus städtischer Verkehr**.

- Look & Feel BAG.
- Online-Kanäle:
Online-Touchpoints der TU
Social Media
TU Touchpoints.
- Offline-Kanäle: Sukzessives Ausrollen von Plakaten, Klebern etc. an den Haltestellen und im Bus.

Branchenkampagne (Säule I +II, Start 11.5.) mit didaktisch-sachlichem Anspruch und breiter Visibilität der Piktogramme bei allen TU.

Fokus: «Sicher mit ÖV unterwegs».

- Look & Feel Piktos BAG.
- **Online-Kanäle:**
«Kampagnenhub» mit Verhaltensregeln auf sbb.ch sowie Systemführerwebsites sbb.ch/covid-info und covid-info.postauto.ch. Transfer auf andere Websites von TU 1:1.
- Online Touchpoints der TU, SBB App, sbb.ch.
Social Media
Pendlerrelevante Online Sites (z.B. 20 Minuten online etc.).
- Offline-Kanäle:
Sukzessives Ausrollen von Plakaten, Klebern etc. auf den Perrons, in den Bahnhöfen Haltestellen und Stationen, in den Zügen, Bussen, Trams etc. (Railposter, Scheiben, Türen tbd).

Visibilisierung Botschaft auf Reinigungsfahrzeugen, Kleidung Reinigungspersonal, an Schaltern, Automaten, Desinfektionsstelen an den Bahnhöfen etc.

- Regionale Modulierung für Romandie und Tessin.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Geeignete Massnahmen sind die Einrichtung einer Taskforce o.ä. geeigneter Gefässe inkl. Vertretung der Unternehmensleitung, die die Umsetzung der Elemente des Schutzkonzeptes unternehmensweit sicherstellen.

Systemführer informieren in regelmässigen Rapporten über die aktuelle Lage und die Anordnungen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Menschen mit eingeschränkter Mobilität werden wie bisher im öffentlichen Verkehr begrüsst. Wo «social distancing» nicht möglich ist (Einsteigehilfe), werden Schutzmittel zum Eigen- und Fremdschutz unserer Mitarbeitenden eingesetzt.

ANHÄNGE

Anhang

Vergleiche Website Systemführerschaften.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: ☒ Ja ☐ Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Bern, _____

Für das BAV:

Für die Postauto AG
Systemführerin Strasse:

Für die SBB AG
Systemführerin Schiene:

Dr. Peter Füglistaler
Direktor BAV

Christian Plüss
Leiter Postauto AG
Mitglied der Geschäftsleitung
Post

Vincent Ducrot
CEO SBB AG